

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten mit Auftragserteilung als anerkannt. Mündliche und telefonische Abmachungen sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend. Etwaige andere Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich.

Angebot:

Unsere Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Zwischenverkäufe sind vorbehalten. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung bestimmend. Unterlagen, Abbildungen, Gewicht- und Maßangaben sind nur annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, verwertet, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag uns nicht erteilt, so sind zu dem Angebot gehörende Zeichnungen, Bilder und sonstige Unterlagen zurückzugeben.

Preise:

Die Preise verstehen sich in deutscher Währung und gelten ab unserem Werk. Die Preise beruhen auf der zur Zeit der Auftragserteilung durchgeführten Kostenkalkulation. Der Besteller verpflichtet sich, zu dem vereinbarten Preis die Zuschläge zu bezahlen, falls nach Übernahme des Auftrages Erhöhungen der Rohmaterialpreise, der Löhne, Unkosten usw. eintreten. Nebenkosten, wie Verpackung, Transport sowie etwaige Transportversicherungen usw. gehen zu Lasten des Bestellers. Alle nach dem Tag des Angebotes zur Einführung gelangenden gesetzlichen Abgaben, Zölle, sowie etwaige Frachterhöhungen und Energiekostenerhöhungen und dergleichen, durch die die Ware in irgendeiner Form betroffen oder verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen. Transport- und Lagerschutz werden nicht zurückgenommen.

Falls uns oder der Lieferstelle der Versand unverschuldet unmöglich wird, gehen diese Gefahren mit der Versandanzeige über. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, Transportversicherungen - diese und gedeckte Waren gegen Berechnung - sind unserer Wahl unter Ausschluss jeder Sonderanweisung und Haftung vorbehalten.

Zahlung:

Unsere Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne jeden Abzug zahlbar. Sollte Skonto vereinbart sein, so kann dieser nur gewährt werden, wenn keine fälligen Rechnungskosten auch aus früherer Lieferung mehr ausstehen. Soweit wir aufgrund besonderer Vereinbarung Wechsel annehmen, erfolgt dies immer nur erfüllungshalber. Bis zur Einlösung eines Wechsels sind Verfügungen des Wechsellausstellers über Forderungen gegen uns ausgeschlossen. Hierunter fällt auch die Abtretung von Forderungen an Bankinstitute. Gutschriften für Wechsel- und Schecks gelten vorbehaltlich des Einganges und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitung werden vom Fälligkeitstage an bis zum Tage des Zahlungseinganges unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehende Rechte die Kosten und Zinsen berechnet, welche die Banken für ungedeckte Kredite in Anrechnung bringen, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen Wechseldiskontsatzes, zuzüglich 2 Ofo. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder das Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers oder Bestellers zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, vom Kaufvertrag zurückzutreten, außerdem noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, sowie die Einlösung sämtlicher Forderungen - einschließlich noch nicht fälliger Rechnungen und Wechsel - zu fordern.

Lieferfrist:

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Sie gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Der Käufer kann Teillieferung nicht zurückweisen. Etwaige unwesentliche Überschreitungen der Lieferzeit berechtigen den Käufer mangels besonderer Vereinbarung nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche zu erheben. Bei Verzug ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Abschluss kann nur insoweit gestrichen werden, als die Ware innerhalb dieser Nachfrist nicht ausgeliefert wird.

Höhere Gewalt:

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Nachlieferung der ausgefallenen Erzeugnisse, Sendungen - um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn das Geschäft wegen des Vorliegens solcher Umstände abgeschlossen ist. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Feuer, Verkehrssperre, Rohstoffmangel. Export- und Importverbote. Störungen des Betriebes oder des Transports, einerlei, ob sie bei uns selbst oder unseren Lieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns nicht, so kann der Käufer zurücktreten. Sollte der Montagetermin bedingt durch witterungsbedingte Umstände nicht eingehalten werden können, so können wir nicht unter Verzug gestellt werden.

Abnahme:

Verlangt der Besteller oder wünschen wir, dass die Ware oder Leistung abgenommen wird, so sind die Abnahmebedingungen spätestens beim Vertragsabschluss festzulegen. Ist eine Abnahme durch Besichtigung vor Versand vereinbart, so wird die Abnahmebereitschaft durch uns gemeldet. Innerhalb einer Woche nach Fertigmeldung hat dann der Käufer die Ware oder Leistung im Herstellerwerk abzunehmen. Unterlässt der Besteller die Abnahme innerhalb dieser Frist, so gilt die Ware oder Leistung mit Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß geliefert. Durch verspätete Abnahme verursachte unnötige Transportkosten gehen ebenso wie das Lagergeld zu Lasten des Käufers. Sind für die Bestellungen besondere Gütevorschriften erteilt, oder wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, so muss die erforderliche Prüfung, Abnahme und Annahme im Lieferwerk bzw. auf dem Lager nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen. Spätere Beanstandungen nach der Abnahme bzw. der erfolglos verstrichenen Abnahmefrist sind ausgeschlossen.

Versand- und Gefahrenübergang:

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens beim Verlassen des Werkes oder Lagers geht alle Gefahr auf den Käufer über. Mängelrüge und Haftung: Beanstandungen können nur innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich erhoben werden. Mängelansprüche bestehen insoweit nicht, als die **Abweichungen** von Maß, Gewicht und Güte nach DIN für Stahl und Eisen oder der geltenden Übung (Handelsbrauch) zulässig sind. Soweit die Beanstandungen von uns anerkannt werden und eine Nachbesserung von uns nicht vorgenommen werden kann, kann der Käufer die Ware behalten und nach vorheriger Vereinbarung mit uns einen entsprechenden Abzug an dem Kaufpreis vornehmen. Sofern die Ware sich noch in unbearbeitetem Zustand befindet, sind wir berechtigt die Ware zurückzunehmen und die Ersatzlieferung durchzuführen. Andere Ansprüche des Käufers bestehen nicht. Vorbehalte von Verfrachtungsunternehmen in den Frachtpapieren sind kein Beweis für etwaige Mängel. Für Personen- und Sachschäden oder Betriebsstörungen, die aus Fehlern oder Mängeln der von uns gelieferten Erzeugnisse beim Transport durch wiederholte Montage oder im Zusammenhang mit dem Betrieb unserer Waren und Anlagen entstehen, übernehmen wir Haftung lediglich bei grob fahrlässiger und vorsätzlicher Begehungsweise. Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Vertragsverletzung von unserer Seite bzw. unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung ausgeschlossen. Werden unsere Erzeugnisse in fremde Apparate eingebaut oder in Abhängigkeit mit diesen in Betrieb gesetzt, erlischt unsere Haftung, wenn die Einrichtung der Anlage, die Aufstellung und Montage der Erzeugnisse nicht durch uns vorgenommen wurde. Ein Schadenersatz für Mängelfolgegeschäden ist ausgeschlossen. Mit der Weiterverarbeitung unserer Erzeugnisse oder wesentlicher Veränderung jeder Art erlischt jeder Anspruch auf Wandlung oder Minderung. Für fremdes Eigentum, das zur Auftragserfüllung vom Besteller an uns geliefert wird, übernehmen wir keine Haftung.

Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen - sei es aus früheren oder auch in Zukunft entstehenden Geschäften, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, vor. Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderungen. Der Eigentumsvorbehalt erlischt auch nicht im Falle des Wiederverkaufes oder der Weiterverarbeitung mit anderen Gegenständen. Erfolgt vor der vollständigen Bezahlung eine Weiterveräußerung, so darf dies nur unter unserem Eigentumsvorbehalt erfolgen. Hierzu verpflichtet sich der Besteller ausdrücklich. Bei Ausübung des Eigentumsvorbehaltes erfolgt der Rücktransport der Ware auf Kosten des Käufers. Die Ware wird dem Käufer zu dem Preis gutgeschrieben, der für uns nach der Marktlage erzielbar ist. Entsteht hierdurch für uns ein Verlust, so bleibt der Käufer zur Zahlung der Differenz zwischen erzielbarem und ursprünglichem Kaufpreis verpflichtet. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern. Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ausgeschlossen. Einwirkungen auf diese Sache von dritter Seite, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller bzw. Käufer tritt zur Sicherung unserer gesamten Forderungen seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die ihm wegen der von uns gelieferten Ware gegen Dritte entstehen, mögen sie auf Veräußerung oder sonstigen Rechtsgründen beruhen, in vollem Umfange an uns ab. Der Käufer ist zur Einziehung solcher Forderungen auf jeweiligen Widerruf ermächtigt. Die Ermächtigung erlischt ohne Widerruf bei Zahlungseinstellung. Der Käufer verpflichtet sich, dem Dritten die Abtretung seiner Forderungen an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Verzug:

- Bei laufenden Abschlüssen von längerer Dauer sind Abrufe und entsprechende Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen an uns zu erteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst zu spezifizieren und die Ware anzubieten oder von dem 'noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gerät der Käufer in Abnahmeverzug, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, vom Abschluss zurückzutreten und Schadenersatz für entstandenen Schaden aus dem Abnahmeverzug zu verlangen.
- Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder nach Abschluss uns bekannt werdender Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers herabmindern, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge und ermächtigen uns nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Erfolgt der Auftrag im Namen und für Rechnung Dritter und wird von diesem die rechtzeitige Zahlung nicht eingehalten bzw. tritt Zahlungsunfähigkeit des Dritten ein, so übernehmen Sie die Haftung für unsere Forderungen an den Dritten. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder treten die Wirkungen nach Ziffer XI a, b und c ein, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des Verkaufspreises als Entschädigung ohne Nachweis eines Schadens zu fordern. In den Fällen Ziff. XI Abs. b können wir ferner, ohne vom Vertrag zurückzutreten, Rückgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verlangen, wobei die Kosten des Rücktransports vom Käufer zu tragen sind. Das gleiche gilt, wenn nach der Lieferung begründete Zweifel über die Zahlungsbereitschaft des Käufers bei uns entstehen. Der Käufer darf, solange er sich in Zahlungsverzug befindet, die in unserem Eigentum stehende Ware nicht verarbeiten oder veräußern.

Diese Lieferungsbedingungen bleiben auch bei Aufhebung oder rechtlicher Nichtigkeit einzelner Bedingungen verbindlich. Die evtl. Nichtigkeit einer der vereinbarten Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anders lautende Bedingungen unserer Auftraggeber sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich unsere schriftliche Anerkennung haben.

Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch aus der Hergabe bzw. Annahme von Wechseln, ist Mannheim. Es steht uns jedoch frei, auch am Sitz des Bestellers oder dem Anlieferungsort unserer Ware zu klagen. Für die geschäftlichen und rechtlichen Beziehungen gilt deutsches Recht als vereinbart.